

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121), und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12. März 2026 folgender Nachtrag zur Gebührensatzung der SYLT KITA erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind

a) Krippe

Dreiviertelplatz	€ 217,00
------------------	----------

b) Kindergarten

Dreiviertelplatz	€ 178,00
------------------	----------

Ganztagsplatz	€ 192,00
---------------	----------

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Beiträge für einen Ganztagsplatz beziehen sich auf eine maximale tägliche Betreuungszeit montags bis donnerstags von 9,0 Stunden sowie freitags von 7,5 Stunden (wöchentlich 43,5 Stunden). Die tägliche Betreuungszeit für einen Dreiviertelplatz beträgt maximal 7,5 Stunden (wöchentlich 37,5 Stunden).

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

Sylt, den 18.03.2026

Gemeinde Sylt



T. Haltermann

Tina Haltermann

Bürgermeisterin